

8245

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderungen
des Generalzolltarifes**

(Vom 28. April 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Änderung des Generalzolltarifs zu unterbreiten.

Dazu möchten wir im einzelnen folgendes bemerken:

1. Artikel 5, Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Erhöhung einzelner Ansätze des Generaltarifs von sich aus zu verfügen. Diese Sonderbefugnis ist jedoch an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Einmal muss gleichzeitig ein Antrag zu einem entsprechenden Bundesbeschluss vorgelegt werden. In materieller Hinsicht darf sodann der Bundesrat eine solche Verfügung nur treffen, wenn dies zur Gewährung des mit der Tarifierhöhung verfolgten Zweckes unerlässlich ist.

Mit Beschluss vom 28. April 1961 hat der Bundesrat in zwei Fällen von der Befugnis, Ansätze des Generaltarifs von sich aus zu verfügen, Gebrauch gemacht. Mit dieser Botschaft kommen wir der Verpflichtung nach, den eidgenössischen Räten gleichzeitig den Entwurf eines entsprechenden Bundesbeschlusses vorzulegen. In materieller Hinsicht erachten wir die Voraussetzungen, die an den Erlass des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses geknüpft sind, als erfüllt, indem, wie hiernach in den Begründungen zu den beiden beantragten Zollheraufsetzungen im einzelnen dargelegt wird, ein sofortiges Inkrafttreten der erhöhten Zollansätze unerlässlich war, um die im Spiele stehenden wirtschaftlichen Interessen zu wahren.

2. Allgemein gestatten wir uns festzustellen, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. Januar 1960 keine Zollansätze des Generaltarifs erhöht worden sind, während andererseits der Bundesrat gestützt auf Artikel 4, Absatz 3 des Zolltarifgesetzes durch seine Beschlüsse vom 14. Dezember 1959, 1. März 1960, 27. Mai 1960 und 28. April 1961 eine grössere Anzahl Zollherabsetzungen

verfügt hat. Die Zollherabsetzungen drängten sich auf, weil sich bei der Anwendung des neuen Tarifs für einzelne Waren unzumutbare Belastungen ergaben, die bei der Tarifrevision nicht vorauszusehen waren. Obschon derartige Lücken und Mängel auch im umgekehrten Sinne zutage traten, wurde bis anhin den Begehren gegenüber, die eine Verbesserung des Zollschatzes anstrebten, grösste Zurückhaltung geübt. Man wollte vermeiden, durch Zollerhöhungen die Begehrlichkeit nach einem besseren Zollschatz zu wecken.

Wenn nun dennoch in zwei Fällen eine Zollerhöhung vorgenommen wurde, so können hiefür Gründe ins Feld geführt werden, welche die Möglichkeit, sich bei weiteren Begehren darauf zu berufen, zum vorneherein stark einschränken. Ein massgebendes Kriterium bildet die Tatsache, dass für die betreffende Ware vor der Tarifrevision ein bedeutend höherer Zollsatz angewendet wurde und durch den neuen Tarif der bisherige Zollschatz ungewollt verloren gegangen ist. Durch die Änderung wird lediglich der frühere Zustand wieder hergestellt, und zwar in der Weise, dass der unter dem Regime des Zolltarifs von 1921 angewendete Ansatz unverändert übernommen worden ist. Dabei war eine selbstverständliche Voraussetzung, dass schutzwürdige Interessen im Spiele standen und der zu gewährende Zollschatz in einem angemessenen Rahmen blieb.

3. Nachstehend werden die einzelnen Zollerhöhungen dargelegt und begründet:

Zu Nr. 7406.10, Flitter und flittrige Pulver aus Kupfer

Kupferflitter und flittrige Pulver stellen Farbkörper mit Fettgehalt dar; es handelt sich um ein arbeitsintensives Endprodukt. Nach dem Tarif 1921 wurde diese Ware als Farbe nach Pos. 1105 b zum Ansatz von 150 Franken verzollt. In Anlehnung an diese Tarifierung wurde Kupferflitter im Gebrauchszolltarif 1959 nach der für Metallfarben geltenden Nr. 3209.32 zum Ansatz von 150 Franken je q verzollt. Gemäss den Brüsseler Nomenklaturvorschriften gehört jedoch Kupferflitter nicht zu den Farben (Tarif-Nr. 3209), sondern ist nach der für pulver- und flitterförmiges Kupfer vorgesehenen Nr. 7406 (Ansatz 20 Fr.) zu verzollen. Nach den Bestimmungen der Brüsseler Nomenklatur-Konvention, welcher die Schweiz beigetreten ist (BB vom 10. Juni 1959¹⁾, muss die bisherige Praxis der Tarifeinreihung von Kupferflitter in Einklang mit der internationalen Tarifinterpretation gebracht werden. Würde man dies ohne entsprechende Anpassung des nationalen Tarifes tun, so ergäbe sich eine Zollherabsetzung von 150 auf 20 Franken, Dies würde die Existenz der beiden schweizerischen Fabrikanten von Kupferflitter ernstlich gefährden. Die Tarifänderung hat also lediglich den Zweck, den schweizerischen Zolltarif den Bestimmungen der internationalen Nomenklatur-Konvention anzupassen. Die bisherige Zollbelastung erfährt dadurch keine Änderung. Da die schweizerische Verzollungspraxis von andern Mitgliedstaaten der Nomenklatur-Konvention beanstandet wird, ist die Tarifanpassung dringend.

¹⁾ AS 1960, 293.

Zu Nr. 9706.48, Sportschuhe mit festangebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen

Nach dem Tarif 1921 waren Schlittschuhstiefel mit festangebrachten Schlittschuhen wie Schuhe verzollbar; es kamen hauptsächlich die Pos. 195 a/b mit Ansätzen von 260 und 330 Franken je q zur Anwendung. Die wertmässige Belastung betrug ca. 15 Prozent. Bei der Anwendung des neuen Tarifs zeigte sich, dass auf Grund der verbindlichen Brüsseler Nomenklatur Sportschuhe mit festangebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen als Sportgerät in die Tarifgruppe 9706 eingereiht werden müssen. Sie unterlagen dort gemäss der Nummer 9706.50 einem Ansatz von 100 Franken je q, was eine Belastung von nur noch 5–7 Prozent ergab. Verschiedene kleinere Schuhfabriken, die sich auf die Herstellung von Schlittschuh- und Rollschuhstiefeln spezialisiert haben, verloren damit, ohne dass dies offensichtlich vom Gesetzgeber beabsichtigt war, ihren bisherigen Zollschutz. Die Wirkung war, dass die Einkäufe im Auslande in starkem Masse zugenommen haben.

Durch die vorgenommene Tarifänderung wurde gegenüber der Lage, wie sie unter dem Regime des Tarifs von 1921 bestand, keine Besserstellung geschaffen; der neue Zoll von 260 Franken je q entspricht dem niedrigsten Ansatz, der vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs angewendet wurde.

Der Beschluss war wegen des Saisoncharakters dieser Ware dringlich. Da schon im Frühjahr für den Herbst eingekauft wird, lag es sowohl im Interesse der inländischen Fabrikanten als auch der Händler, dass die Zollerhöhung sehr bald bekanntgegeben werden konnte. Beim ordentlichen Gesetzesverfahren hätte der erhöhte Zoll frühestens gegen Ende 1961 in Kraft treten können.

Der Expertenkommission für den Zolltarif und für die Einfuhrbeschränkungen wurde von den beiden vorgenannten Fällen Kenntnis gegeben. Sie hat die beabsichtigten Zollerhöhungen gutgeheissen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen bitten wir Sie, den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Änderung des Generalzolltarifs anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 28. April 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Änderung des Generalzolltarifs

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 und 29 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. April 1961,
beschliesst:

Art. 1

Die Tarif-Nrn. 7406.01 und 9706 des Teils B (Einfuhrzolltarif) des schweizerischen Generaltarifs werden wie folgt ergänzt:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansatz Franken je 100 kg brutto
7406.	Pulver und Flitter, aus Kupfer:	
10	– Flitter und flittrige Pulver.	150.—
12	– andere	20.—
9706.48	– Sportschuhe mit festangebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen.	260.—

Art. 2

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses; er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderungen des Generalzolltarifes (Vom 28. April 1961)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8245
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.05.1961
Date	
Data	
Seite	985-988
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 313

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.